

**Checkliste für die Beantragung der Approbation nach Absolvieren der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz**

Für die Beantragung der Approbation nach Absolvieren der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz werden Unterlagen von Ihnen benötigt.

Beachten Sie das **Allgemeine Hinweisblatt** zu den Beglaubigungen und Übersetzungen!

<i>Welche Unterlagen sind notwendig?</i>	<i>eingereicht</i>	<i>nachzureichen</i>
<b>schriftlicher Antrag</b> – siehe Formular		
<b>Nachweise über abgeschlossene</b> ärztliche, zahnärztliche bzw. pharmazeutische <b>Ausbildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplom- bzw. Abschlusszeugnis</li> <li>- Nachweis der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium, wenn diese Bestandteil der Ausbildung war</li> </ul> zusätzlich bei der Ausbildung in Rumänien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fächerübersicht des Studiums mit Angabe der absolvierten Stunden pro Fach</li> <li>- Nachweise über Weiterbildungen und Berufstätigkeiten</li> </ul>		
<b>Heiratsurkunde / Urkunde über Namensänderung</b>		
<b>Geburtsurkunde</b>		
<b>Identitätsnachweis</b> (z.B. Reisepass, Identitätskarte)		
<b>unterschiedener Lebenslauf</b> <i>mit tabellarischer Aufstellung über absolvierte Ausbildungen, ausgeübte Erwerbstätigkeiten und Aufenthaltsorte</i>		
<b>Strafregisterauszug des Herkunftslandes</b> (nicht älter als 3 Monate bei Einreise zum ständigen Aufenthalt in Deutschland)		
<b>ein Führungszeugnis der Belegart „O“</b> (nicht älter als 3 Monate) <i>Das Führungszeugnis der Belegart „O“ ist bei Antragstellung nicht erforderlich und nach Aufforderung zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen.</i>		
<b>Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herkunftslandes</b> , dass die Berechtigung zur Berufsausübung vorliegt und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen den Antragsteller eingeleitet oder gegen ihn getroffen wurden (nicht älter als 3 Monate bei Einreise zum ständigen Aufenthalt in Deutschland) <b>Erhalt bei:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- oberster Gesundheitsbehörde des Herkunftsstaates <b>oder</b></li> <li>- Berufskammer des Herkunftsstaates</li> </ul>		
<b>ärztliche Bescheinigung</b> (nicht älter als 3 Monate) <i>Die ärztliche Bescheinigung ist bei Antragstellung nicht erforderlich und nach Aufforderung zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen.</i>		
<b>Sprachnachweis:</b> siehe Merkblatt zum Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse		
<b>Erklärung</b> über den Willen ärztlich, zahnärztlich bzw. pharmazeutisch in Sachsen-Anhalt tätig zu werden (ggf. Angabe des künftigen Arbeitgebers) – <b>Einstellungszusage</b>		
<b>Einverständniserklärung</b> – siehe Formular		
<b>ggf. die Konformitätsbescheinigung</b> bzw. Bescheinigung über die ärztliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgestellt durch die zuständige Behörde des Studienlandes		

In Einzelfällen besteht die Notwendigkeit weitere Unterlagen nachzufordern. Das betrifft hauptsächlich Dokumente zum Nachweis des gleichwertigen Ausbildungsstandes.